

Neufassung der Geschäftsweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg

1. Aufgaben der Rechnungs- und Gemeindeprüfung

1.1 als Rechnungsprüfung:

Prüfung der Kreisverwaltung

1.1.1 Im Rahmen der jährlichen Kreisprüfung hat die Rechnungsprüfung nach § 116 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

1. die Jahresrechnung zu prüfen (§ 94 GO),
2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung laufend zu prüfen,
3. die Kassen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen,
4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der Sondervermögen zu prüfen.

1.1.2 Die Rechnungsprüfung ist ferner zuständig für Prüfungen

1. bei den privatrechtlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kreises, bei denen der Gesellschaftsvertrag der Rechnungsprüfung unbeschadet der Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein gesondertes Prüfungsrecht einräumt und
2. bei anderen juristischen Personen, sofern sich der Kreis dort ein Prüfungsrecht vorbehalten hat.

1.1.3 Daneben überträgt der Kreistag nach § 116 (2) GO der Rechnungsprüfung:

1. die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,
2. die Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Gutachtern und Sachverständigen **vor** Vertragsabschluss zu prüfen, soweit ein Gesamthonorar von brutto 10.000,-- € überschritten wird,

3. die Verträge auf der Grundlage der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - EU-Bereich - **vor** Vertragsabschluss zu prüfen,
4. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) **vor** Auftragserteilung zu prüfen, soweit ein Auftragswert von brutto 10.000,-- € überschritten wird,
5. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) **vor** Auftragserteilung zu prüfen, soweit ein Auftragswert von brutto 50.000,-- € überschritten wird,
6. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe laufend zu prüfen,
7. die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär zu prüfen und
8. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder in anderen Fällen vorbehalten hat.

1.1.4 Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung innerhalb der unter Nr. 1 - 8 aufgelisteten Prüfbereiche gehört im Einzelfall auch die Beratung der Verwaltung, soweit es die Geschäftslage der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Pflichtaufgaben auf dem Gebiet der Gemeindeprüfung von Art und Umfang her zulässt.

1.1.5 Die Rechnungsprüfung hat sich nach § 116 (3) GO gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40 b) der Kreisordnung es verlangen.

Ferner haben nach § 115 (1) Satz 3 GO der Landrat/die Landrätin sowie der Hauptausschuss im Rahmen seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung das Recht, der Rechnungsprüfung in von ihnen zu bestimmenden Einzelfällen Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

Auf die Geschäftslage der Rechnungsprüfung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben als Gemeindeprüfung insbesondere im Hinblick auf das festgelegte Prüfungsprogramm für die überörtlichen Prüfungen der Städte, Ämter und Gemeinden ist dabei Rücksicht zu nehmen.

1.2 als Gemeindeprüfung:

Überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1.2.1 Bei der überörtlichen Prüfung hat die Gemeindeprüfung nach § 5 (1) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) insbesondere festzustellen, ob

1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (**Ordnungsprüfung**).

Dies gilt auch für rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese der Aufsicht des Landrats/der Landrätin unterstellt sind.

2. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (**Kassenprüfung**),
3. die Verwaltung der unter Nr. 1 genannten juristischen Personen und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (**Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**) und
4. die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (**Verwendungsprüfung**).

1.2.2 Zur Vertiefung der Aufgaben nach Nr. 1.2.1 können gem. § 5 a KPG sachliche Schwerpunkte gebildet und dabei mehrere kommunale Körperschaften gleichzeitig in die Prüfung einbezogen werden (**Querschnittsprüfung**).

1.2.3 Der Gemeindeprüfung obliegt es ferner, Prüfungsaufträge gemäß § 3 (2), § 4 und § 12 (3) Satz 1 KPG auszuführen.

1.2.4 Die Gemeindeprüfung ist gem. § 8 (1) und § 9 (1) KPG zuständig für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Vornahme der Jahresabschlussprüfung im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen der kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landrats/der Landrätin unterstellt sind.

2. Rechtliche Befugnisse der Rechnungs- und Gemeindeprüfung

- 2.1 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist für den Aufgabenbereich der Rechnungsprüfung gemäß § 57 Kreisordnung i.V.m. § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung unmittelbar dem Kreistag und für den Aufgabenbereich der Gemeindeprüfung gemäß §§ 1 ff. KPG dem Landrat/der Landrätin verantwortlich.

Die Rechnungsprüfung kann sich in bedeutsamen Angelegenheiten über den Landrat/die Landrätin an den Kreistag wenden.

- 2.2 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und keinen besonderen Weisungen unterworfen. Das Recht, der Rechnungs- und Gemeindeprüfung nach § 115 (1) der Gemeindeordnung sowie nach § 3 (2) und § 4 KPG Prüfungsaufträge zu erteilen, bleibt dadurch unberührt.

- 2.3 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist im Aufgabenbereich des RPA berechtigt, alle für die Prüfungen nötigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung haben die Arbeit der Rechnungsprüfung wirkungsvoll zu unterstützen. Über Tatsachen, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, sowie über festgestellte Korruptionshandlungen als auch Korruptionsversuche ist die Rechnungsprüfung unverzüglich zu informieren.

- 2.4 Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben der Rechnungsprüfung neben allgemeinen Satzungen und Dienstanweisungen auch besondere Erlasse, Vereinbarungen oder sonstigen Regelungen zuzuleiten, die für die Funktion der Dienststelle von hervorgehobener Bedeutung sind.

- 2.5 Die Rechnungsprüfung ist über anstehende Sitzungstermine der Kreisgremien mit Angabe der voraussichtlichen Tagesordnungspunkte und über die gefassten Beschlüsse zu informieren. Zu diesem Zweck haben die betreffenden Dienststellen die Rechnungsprüfung in das Verteilerverzeichnis sowohl für Einladungen als auch für Protokolle der Kreisgremien aufzunehmen.

Bei den Sitzungen des Kreistages, des Hauptausschusses, des Bereichsausschusses und des Finanzausschusses sind den Einladungsmitteln die Anlagen zur Tagesordnung beizufügen.

- 2.6 Zur Gewährleistung der Prüfungsaufgaben auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist der Rechnungsprüfung der Zugriff auf alle EDV-Datenbestände und -Programme des HKR-Verfahrens in der Kreisverwaltung und ihrer Einrichtungen zu ermöglichen.

Dazu sind die bestehenden und zukünftigen HKR-Datenverarbeitungsverfahren mit Leserechten für das RPA auszustatten.

Darüber hinaus ist die Rechnungsprüfung zur Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben auch in anderen Aufgabenbereichen berechtigt, nach vorangegangener Information der Fachbereichsleiter/innen bzw. Referatsleiter/innen in EDV-Datenbestände Einsicht zu nehmen.

- 2.7 Die Rechnungsprüfung ist bei förmlichen Ausschreibungsverfahren berechtigt, an der Eröffnung der Angebote gemäß § 22 VOB/A bzw. VOL/A teilzunehmen.

Zu diesem Zweck sind dem RPA vorher Zeit und Ort der Angebotseröffnung mitzuteilen.

- 2.8 Soweit Bieter/innen bei förmlichen Ausschreibungsverfahren von Bauleistungen aufgrund von Landesregelungen verpflichtet sind, ihren Angeboten zu späteren Kontrollzwecken eine zusätzliche Kopie des Angebotes in verschlossenem Umschlag beizufügen, obliegt der Rechnungsprüfung die vor unbefugtem Zugriff sichere Verwahrung dieser Unterlagen.

3. Inkrafttreten

Die Neufassung der Geschäftsanweisung tritt am 01.06.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 02.09.1987 außer Kraft.